

Drehung der Achse  $e$  bzw. ihres Triebes wird bei dieser Anordnung das Trieb  $d$  auf der Achse  $c$  um das Stirnrad  $d^1$ , mit dem es im Eingriff steht, bewegt, d. h. die Platten  $r$  werden mit den von ihnen getragenen Teilen um die Aufziehachse  $b$  geschwenkt. Es findet also unter Umständen eine sogenannte epizyklische Bewegung, wie wir sie von den Differentialgetrieben her kennen, statt; sie wird jedoch, so lange die Feder noch nicht aufgezogen ist, durch eine

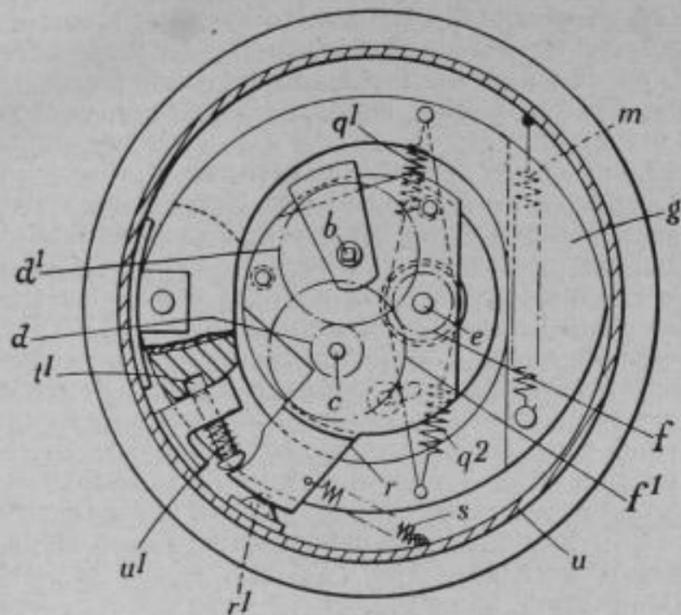


Bild 4

zwischen den Platten  $r$  und dem Uhrgehäuse  $u$  geschaltete Schraubenfeder  $s$  verhindert, die so kräftig ist, daß sie einer Bewegung des Triebes  $d$  um das Rad  $d^1$  entgegenwirkt und der Antrieb der Achse  $e$  dem Aufzuge zugute kommt.

Erst wenn die Zugfeder aufgezogen ist, wächst der Widerstand des Rades  $d^1$  gegen die weitere Drehung so sehr, daß der von dem Rädchen  $f$  auf das Rad  $f^1$  ausgeübte Zahndruck die Wirkung der Feder  $s$  überwindet und zu einer Schwenkung der Platten  $r$  um den Punkt  $b$  führt, bei der sich das Rädchen  $d$  um das Rad  $d^1$  bewegt. Damit dieser Vorgang nicht vorzeitig eintritt, werden die Platten  $r$  durch einen Kugelschnepper  $r^1$  in der Ruhelage gehalten. Wenn sie aber schließlich bewegt werden, so stoßen sie gegen den Kopf eines unter der Wirkung einer Schraubenfeder liegenden Gleitzapfens  $u^1$ , der nun in eine Aussparung  $t^1$  eintritt und damit den Gewichtskörper  $g$  gegen jede Bewegung sperrt. Läuft die Uhr wieder etwas ab, so kann sich die Feder  $s$  wieder zusammenziehen, weil der von dem Rädchen  $f$  auf das Rad  $f^1$  ausgeübte Zahndruck nachgelassen hat, und die Platte  $r$  sowie ihre Gegenplatte gelangt nun wieder in die in Bild 4 dargestellte Ruhelage. Gleichzeitig wird auch der Gewichtskörper  $g$  frei, so daß die automatische Aufziehvorrichtung wieder ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

Bei einer anderen Ausführungsform, von deren bildlicher Darstellung wir absehen, ist an die Stelle der doppelten Stirnräderübersehung ein Schneckengetriebe getreten. Wie es bei Patentansprüchen üblich ist, werden auch noch allerlei andere Ausführungsformen vorweggenommen, darunter auch eine zusätzliche Vorrichtung zum Aufziehen von Hand, die bei derartigen Apparaturen wohlweislich nie fehlen sollte.

Bei der fabrikmäßigen Herstellung wird man wohl an die Stelle der Schnüre  $p^1$  und  $p^2$  (Bild 2 und 3) Organe aus anderem Material treten lassen. Sicher scheint es uns, daß die fabrikmäßige Herstellung solcher Uhren nicht billig sein kann und daß ihre Aufnahme daher nicht gerade sehr aussichtsreich sein dürfte.

## Steuerrundschau für Dezember 1930

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner

Die Einkommensteuerveranlagung für 1929 hat bei manchen Finanzämtern zu einer recht scharfen Einschätzung der Gewerbetreibenden geführt. Vom Finanzamt wird häufig geltend gemacht, daß das Warenlager nicht hoch genug eingeschätzt sei. Bei ordnungsmäßiger Buchführung muß das Finanzamt die Unrichtigkeit nachweisen. Die Waren dürfen sowohl mit dem tatsächlichen Anschaffungspreis wie auch mit dem mutmaßlichen Anschaffungspreis vom Abschlußtage oder auch mit einem zwischen diesen Preisen liegenden Werte bei der Inventur angesetzt werden. Der Steuerpflichtige kann nach der Rechtsprechung in der ihm richtig erscheinenden Art und Weise bewerten und muß sich lediglich in diesen Grenzen halten. Er braucht dem Finanzamt nicht anzugeben, welche von den genannten steuerlichen Bewertungsmethoden er befolgt hat. Allerdings muß er mitteilen, wie er überhaupt bei der Bewertung vorgegangen ist. Stellt sich die vorgenommene Bewertung steuerlich als unzulässig heraus, so kann das Finanzamt das Warenlager anders bewerten, aber nicht aus diesem Grunde die ganze Buchführung verwerfen, wenn nicht sonstige Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit vorliegen.

Für den bevorstehenden Abschluß insbesondere ist auch zu beachten, daß Betriebe von Kleingewerbetreibenden, Handwerkern usw., bei denen das Betriebsvermögen wesentlichen Schwankungen nicht unterliegt und bei denen am Schluß des Jahres Waren über das übliche Maß hinaus nicht vorhanden waren, ihre Bestände an Betriebsgegenständen, Waren usw. am Anfang und Ende des Jahres nicht aufzuzeichnen brauchen. Allerdings werden die Betriebsinhaber im allgemeinen jährlich gleichmäßig verfahren müssen. Auch bei Nichtaufzeichnung der Bestände werden aber Verluste an Betriebsgegenständen, eine erhebliche Minderung der Warenbestände, andererseits auch teure Neuanschaffungen, wenn die Ausgaben über Unkosten verbucht sind, besonders zu berücksichtigen sein.

Geschäftsforderungen und Geschäftsschulden können außer Betracht gelassen werden, wenn der Bestandsvergleich aus dem oben erwähnten Grunde unterbleibt; erhebliche Unterschiede am Anfang und Ende des Jahres können aber auch hier Berücksichtigung erfordern.

Die Nachforderungen der Finanzämter bei einer nachträglichen Höhererschätzung des Einkommens führen bei den Steuerpflichtigen häufig zu Zahlungsschwierigkeiten. Stundung wird bekanntlich vor allem gewährt, wenn geltend gemacht wird, daß flüssige Mittel zur Steuerzahlung nicht vorhanden sind und auch nicht durch Veräußerung von Betriebsgegenständen zu dem Steuerpflichtigen zumutbaren Preisen erlangt werden können. Die Steuerbehörde sollte bei hohen Nachzahlungen mit der Gewährung von Stundung möglichst weitherzig sein. Es kann von den Steuerpflichtigen auch nicht erwartet werden, wie der Reichsfinanzminister einmal ausgesprochen hat, daß sie bereits vorher möglichst hohe Vorauszahlungen leisten, da ihnen etwa überzahlte Beträge bei der Erstattung nicht verzinst werden.

Die Richtsätze für die Einkommensteuerveranlagung 1929 sind vielfach nicht gesenkt worden. Da sich jedoch im Jahre 1930 die wirtschaftlichen Verhältnisse ganz erheblich auch gegenüber dem Jahre 1929 verschlechtert haben, hat bereits der Einzelhandel eine Herabsetzung der Richtsätze für die Einkommensteuer 1930 beim Reichsfinanzminister beantragt.

Die Lohnsteuerkarte für 1931 hat zunächst mit Rücksicht auf die Bürgersteuer eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Daneben müssen die Arbeitgeber beachten, daß auch die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Steuerkarte geändert ist. Der Arbeitgeber hat hier am 31. Dezember 1931 oder beim früheren Ausscheiden des Arbeitnehmers den von diesem insgesamt während der ganzen Dauer der Beschäftigung dieses Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1931 gezahlten Arbeitslohn und